

zur Vereinbarung über die Zusatzfunktion „Digitales Belegmanagement“

der Ingenico Payone Holding GmbH, Stand 09/2021

ABSCHNITT 1:

1 LEISTUNGSUMFANG

(1) Als elektronische Händlerbelege gelten alle für den Händler bestimmte und durch das Terminal erzeugten Belege. Im Archiv werden bei Eingang der elektronischen Händlerbelege folgende Leistungen von PAYONE erbracht:

- a. Annahme der elektronischen Händlerbelege
- b. Dokumentation der angenommenen elektronischen Händlerbelege in einem Protokoll
- c. Archivierung der elektronischen Händlerbelege
- d. Löschung der elektronischen Händlerbelege nach Ablauf der nachstehend aufgeführten Aufbewahrungsfristen
- e. Auf Anfrage stellt PAYONE dem Unternehmen einen Onlinezugriff auf die archivierten elektronischen Händlerbelege zur Verfügung
- f. Bereitstellung eines monatlichen Reports über die Anzahl der vom Unternehmen gelieferten elektronischen Händlerbelege

(2) Die Archivierung der elektronischen Händlerbelege erfolgt für einen Zeitraum von 18 Monaten mit der Ausnahme von Dauermandatsbelegen. Diese werden 24 Monate aufbewahrt.

2 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

Damit Händlerbelege vom Archiv entgegengenommen und weiterverarbeitet werden können, benötigt der Unternehmen folgende Hardwarekomponente am Point of Sale: ein Terminal, das über eine integrierte digitale Unterschriftenerfassung verfügt und im Netzbetrieb der PAYONE für diese Funktionalität freigegeben wurde.

3 MITWIRKUNGSPFLICHTEN VON UNTERNEHMEN

Das Unternehmen wird nachfolgende Aufgaben und Mitwirkungspflichten erfüllen:

- a. die elektronischen Belege online an das elektronische Archiv von PAYONE übermitteln
- b. Im Falle von Händlerbelegen aus dem Online Lastschriftverfahren mit Abwicklung über easy accounting hat das Unternehmen die Verpflichtungen aus dem „Vertrag über den Ankauf von Forderungen aus Rücklastschriften aus dem Online-Lastschriftverfahren (OLV®) mit Abwicklung über easy accounting („easySafe“)“ bezüglich der Einlieferung zu beachten
- c. Verwendung des von PAYONE vorgegebenen Musterbontextes für Lastschriftzahlungen

Kommt das Unternehmen seinen Mitwirkungspflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die Haftung der PAYONE ausgeschlossen, wenn sie aufgrund dessen ihre Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringen kann.

4 ONLINEZUGRIFF

Soweit PAYONE einen Onlinezugriff auf die archivierten elektronischen Händlerbelege zur Verfügung stellt, wird das Unternehmen die von PAYONE zu diesem Zweck zugeteilte „User-ID“ und evtl. vereinbarte Passwörter vertraulich behandeln. Bei Verlust der Zugangsdaten ist PAYONE unverzüglich zu informieren. Dies kann auch per E-Mail geschehen. Die Mitteilungspflicht gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitarbeiters, der Kenntnis von den Zugangsdaten hat. Die E-Mail-Adresse für das Händlerbelegarchiv gibt das Unternehmen im Vertragsformular unter Ziffer 3 an.

5 DATENSCHUTZ

PAYONE verarbeitet für die Erbringung seiner Leistungen personenbezogene Daten des Händlers als Auftragsverarbeiter entsprechend den Regelungen unter Ziffer 4.

6 LAUFZEIT

(3) Der Leistungsschein endet spätestens mit Beendigung des Vertrages zur Teilnahme am PAYONE Payment Services POS-Service. Im Übrigen ist diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals kündbar. Soweit Aufbewahrungsfristen noch über den Kündigungszeitpunkt hinaus gelten, gelten die vertraglichen Regelungen (inklusive des Preises) für diese Belege unverändert bis zur Beendigung der Aufbewahrungsfristen weiter.

ABSCHNITT 2: AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG

PAYONE verarbeitet für die Erbringung seiner Leistungen personenbezogene Daten des Händlers als Auftragsverarbeiter nach Artikel 28 der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und das Unternehmen erteilt PAYONE hiermit den Auftrag hierzu. Sämtliche in der folgenden Auftragsverarbeitungsvereinbarung verwendeten Begriffe haben die in der DSGVO definierte Bedeutung. Es ergeben sich die nachfolgend geregelten Rechte und Pflichten der Parteien.

1 ORT DER VERARBEITUNG

Die Verarbeitung durch PAYONE und ggfs. der weiteren beauftragten Unterbeauftragten findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Unternehmens

und darf nur erfolgen, wenn darüber hinaus die besonderen Voraussetzungen von Kapitel V der DSGVO erfüllt sind.

2 UNTERBEAUFTRAGUNG (ARTIKEL 28 ABS. 2, 3 BUCHST. D), 4 DSGVO

(1) Das Unternehmen erteilt hiermit seine allgemeine Genehmigung zur Einschaltung von Unterbeauftragten. PAYONE informiert das Unternehmen über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Unterbeauftragten, wodurch das Unternehmen die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben. Im Falle eines solchen Einspruchs kann PAYONE die Vereinbarung über die Zusatzfunktion „Digitales Belegmanagement“ mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Unterbeauftragten sind im Wege eines Vertrages oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten aufzuerlegen, die in dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Gewährleistung dafür geboten werden muss, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 DSGVO durch den Unterbeauftragten kann als Faktor herangezogen werden, um eine solche hinreichende Gewährleistung nachzuweisen. Zudem stellen die Parteien klar, dass für die Auferlegung derselben Datenschutzpflichten ausreichend ist, wenn das Schutzniveau unter dem Unterauftrag dem Schutzniveau unter dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung entspricht.

(2) Kommt der Unterbeauftragte seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet PAYONE gegenüber dem Unternehmen für die Einhaltung der Pflichten des Unterbeauftragten nach Maßgabe des Artikel 28 Abs. 4 DSGVO.

(3) Nicht als Unterbeauftragung im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die PAYONE bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer, die Entsorgung von Datenträgern oder der Rechenzentrumsbetrieb („Housing“). PAYONE ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Unternehmens auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen.

3 KATEGORIEN BETROFFENER, ARTEN PERSONENBEZOGENER DATEN

Es werden personenbezogene Daten der folgenden Art und der Kategorien von Betroffenen verarbeitet:

Kategorien betroffener Personen:

- Kunden des Unternehmens, die Waren und/oder Dienstleistungen bargeldlos bezahlt haben.

Arten personenbezogener Daten:

- Informationen zum Unternehmen
- IBAN (Kontonummer, Bankleitzahl)
- Teilweise maskierte Kreditkartennummer
- Transaktionsbetrag
- Terminal-ID
- VU-Nummer
- Transaktionszeitpunkt
- Kartenfolgennummer
- EMV-Daten
- Zahlart / Card Scheme
- Kartenverfallsdatum
- Unterschrift des Endkunden

4 WEISUNGSRECHT (ARTIKEL 28 ABS. 3 BUCHST. A) DSGVO

(1) Die personenbezogenen Daten werden nur auf dokumentierte schriftliche Weisung des Unternehmens – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeitet, sofern es nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem PAYONE unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt PAYONE dem Unternehmen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

(2) Das Weisungsrecht des Unternehmens ist hinsichtlich Art, Umfang und Verfahren der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten auf den in dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung vorgesehenen Umfang des Auftrags beschränkt. Soweit sich PAYONE bereit erklärt, Weisungen umzusetzen, die über den in dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung vorgesehenen Umfang des Auftrags hinausgehen, hat das Unternehmen PAYONE den entsprechenden Aufwand zu vergüten.

zur Vereinbarung über die Zusatzfunktion „Digitales Belegmanagement“

der Ingenico Payone Holding GmbH, Stand 09/2021

(3) PAYONE verwendet die von dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung erfassten personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke als die Durchführung des Auftrags. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

5 KONTROLLRECHTE

PAYONE verpflichtet sich, dem Unternehmen auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist diejenigen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Einhaltung der Pflichten unter dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung erforderlich sind. Hierzu kann PAYONE auch aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren) oder eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit vorlegen.

6 VERPFLICHTUNG AUF DIE VERTRAULICHKEIT UND DAS DATENGEHEIMNIS (ARTIKEL 28 ABS. 3 BUCHST. B) DSGVO)

PAYONE gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unter diesem Auftrag befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7 TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN (ARTIKEL 28 ABS. 3 BUCHST. C), UND ARTIKEL 32 DSGVO)

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen das Unternehmen und PAYONE jeweils in ihrer Verantwortungssphäre geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Die von PAYONE zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen ergeben sich aus seinem Datenschutz- und Datensicherheitskonzept, welches auf Anfrage dem Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. PAYONE erkennt an, dass die Einhaltung der dort festgelegten Maßnahmen den Anforderungen dieses Abschnitts genügt. PAYONE ist jederzeit berechtigt, die in seinem Datenschutz- und Datensicherheitskonzept festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen durch andere Maßnahmen zu ersetzen, soweit PAYONE die in Absatz a) dieses Abschnitts vereinbarten Anforderungen einhält.

(4) Die Parteien sind sich einig, dass die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 DSGVO oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 DSGVO als Faktor herangezogen werden kann, um die Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen nachzuweisen.

8 8. INFORMATIONSPFLICHTEN (ARTIKEL 33 DSGVO)

PAYONE wird das Unternehmen gemäß Artikel 33 Abs. 2 DSGVO unverzüglich informieren, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes der von dem Auftrag erfassten personenbezogenen Daten des Unternehmens bekannt wird. Das Unternehmen hat PAYONE den hierbei entstehenden Aufwand zu vergüten, es sei denn, die Verletzung des Schutzes der von dem Auftrag erfassten personenbezogenen Daten des Unternehmens beruht auf einem Verschulden von PAYONE.

9 PFLICHTEN ZUR UNTERSTÜTZUNG (ARTIKEL 28 ABS. 3 BUCHST. E), F), H) DSGVO)

(1) PAYONE ist verpflichtet, angesichts der Art der Verarbeitung das Unternehmen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person (Betroffenenrechte) nachzukommen.

(2) PAYONE ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen das Unternehmen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten zu unterstützen.

(3) PAYONE ist verpflichtet, dem Unternehmen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 DSGVO niedergelegten Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Unternehmen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und dazu beizutragen.

(4) PAYONE informiert das Unternehmen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(5) Das Unternehmen hat PAYONE den bei der Erbringung der vorstehenden Leistungen nach diesem Abschnitt entstehenden Aufwand zu vergüten.

10 LÖSCHPFLICHT UND RÜCKGABEPFLICHT NACH BEENDIGUNG (ARTIKEL 28 ABS. 3 BUCHST. G) DSGVO)

PAYONE ist verpflichtet, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Unternehmens entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Das Unternehmen hat PAYONE den hierbei entstehenden Aufwand zu vergüten.

11 DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

PAYONE hat einen Datenschutzbeauftragten unter Beachtung der Artikel 37 bis 39 DSGVO zu benennen, es sei denn, eine Benennung ist nach den Regelungen der DSGVO bzw. des BDSG entbehrlich.